

Motion CVP-Fraktion:**«Standesinitiative: <Gerechte Familienbesteuerung>**

Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) hält den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fest. Dieser wird dadurch missachtet, dass alleinerziehende Personen, welche a priori leistungsfähiger sind als ein Ehepaar mit dem gleichen Einkommen und der gleichen Anzahl Kinder (weil bei letzteren das Einkommen für zwei erwachsene Personen ausreichen muss), exakt gleich besteuert werden wie ein Ehepaar.

Der aktuelle Art. 11 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) sieht aber genau dies vor. Er erweist sich damit – dies gemäss Bundesgerichtsentscheiden vom 26. Oktober 2005 (2A.471/2004 und 2A.750/2004) – als verfassungswidrig: Er verstösst gegen Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung und den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Denn er schreibt vor, dass die Steuerermässigung für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, in gleichem Ausmass auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige gilt, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben oder deren Unterhalt zu Hauptsache bestreiten.

Gleichzeitig greift Art. 11 StHG in die durch die Bundesverfassung (Art.129 Abs. 2 BV) garantierte Teilautonomie der Kantone ein, was die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge betrifft, die von der Steuerharmonisierung verfassungsrechtlich ausdrücklich ausgenommen und den Kantonen überlassen sind.

Diese doppelte Verfassungswidrigkeit von Art. 11 StHG ist durch eine entsprechende Gesetzesanpassung zu beseitigen. Da es sich dabei um Bundesgesetzgebung handelt, kann dies nur durch die eidgenössischen Räte erfolgen.

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV, lädt der Kantonsrat des Kantons St.Gallen die Bundesversammlung ein, Art. 11 StHG dahingehend zu ändern, dass er Art. 127 Abs. 2 BV in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien berücksichtigt sowie den Kantonen die Autonomie über die Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge gemäss Art. 129 Abs. 2 BV vollumfänglich belässt.

Die Regierung wird eingeladen, die Standesinitiative der Bundesversammlung einzureichen.»

20. Februar 2006

CVP-Fraktion